

# SATZUNG

## der Tegernseer Bürgerstiftung in der Fassung vom 27.06.2023

### Präambel

Die Tegernseer Bürgerstiftung ist eine gemeinschaftliche Stiftung von Bürgerinnen und Bürgern aus den Gemeinden des Tegernseer Tals. Sie fördert eine nachhaltige Entwicklung im Tegernseer Tal.

Die Tegernseer Bürgerstiftung will Eigenverantwortung, Gemeinsinn und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stärken. Sie trägt dazu bei, dass die Erfahrung und Kompetenz vieler Bürgerinnen und Bürger für die Gestaltung eines Zusammenlebens in der Region aktiviert werden. Sie ermöglicht, dass materielle und immaterielle Ressourcen von Bürgerinnen und Bürgern für eine gemeinwohlorientierte Entwicklung in der Region zur Verfügung gestellt werden.

Die Stiftung ist Kooperationspartner und Ideengeber für innovative Konzepte und Projekte für Kinder, Jugendliche, Senioren und Familien.

Die Tegernseer Bürgerstiftung arbeitet transparent mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen, Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und den Gemeinden im Tegernseer Tal zusammen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Tegernseer Bürgerstiftung; nach der Eintragung der Stiftung im Stiftungsregister führt die Stiftung in ihrem Namen den Zusatz „eingetragene Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, hat ihren Sitz in Gmund a. Tegernsee und verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
  - Jugend- und Altenhilfe,
  - Kunst und Kultur,
  - Tierschutz,

- Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - Umwelt- und Naturschutz,
  - Wohlfahrtswesen,
  - Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
  - traditionelles Brauchtum einschließlich des Faschings,
  - bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Die Stiftung verfolgt ferner den mildtätigen Zweck der selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer i.S.v. § 53 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) angewiesen sind.
- (4) Lokaler Schwerpunkt der Förderung ist das Gebiet der Gemeinden im Tegernseer Tal, einschließlich der Gemeinde Waakirchen.
- (5) Der Stiftungszweck nach den Absätzen 1 bis 3 wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. die Zuwendung von zweckgebundenen finanziellen und sachlichen Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO,
  - b. eigene Projekte, z.B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte, finanzielle Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
  - c. die finanzielle Förderung von Kindergärten und Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, z.B. durch Finanzierung von Lehrmaterial, Theateraufführungen etc.,
  - d. die finanzielle Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die sich um die Palliativversorgung kümmern,
  - e. die finanzielle Förderung der Musikschule Tegernseer Tal,
  - f. die Finanzierung von Studien und Gutachten für ein Verkehrsleitkonzept für das Tegernseer Tal, z.B. um die Belastung durch den Durchgangsverkehr zu vermindern,
  - g. die finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Institutionen, z.B. Betreiber von Mehrgenerationenhäusern im Tegernseer Tal,
  - h. die Unterstützung von Tierheimen, insbesondere des Tierheimes in der Weißachaustraße 46, 83700 Rottach-Egern,

Es müssen nicht alle Stiftungszwecke in einem Jahr bedient werden. Über die Gewichtung der Förderung der einzelnen Stiftungszwecke entscheiden Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.

- (6) Die Stiftung ist berechtigt, die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen zu übernehmen, soweit die Zwecke der nicht rechtsfähigen Stiftung gleich oder ähnlich den Zwecken der Tegernseer Bürgerstiftung sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Die Stiftung soll von Empfängern von Stiftungsmitteln verlangen, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Grundstockvermögen, sonstiges Vermögen, Zustiftungen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
- a) das gewidmete Vermögen,
  - b) das der Stiftung zugewandte Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wird, Teil des Grundstockvermögens zu sein (Zustiftung) und
  - c) das Vermögen, das von den Stiftungsorganen zum Grundstockvermögen bestimmt wird.
- (3) Sonstiges Vermögen ist das Vermögen der Stiftung, das nicht Grundstockvermögen ist.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen. Zuwendungen können auch Sachen wie Grundstücke, Wertpapiere oder sonstige Vermögensgegenstände sein.
- (5) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt worden sind (Zustiftungen). Ist die Art der Zuwendung nicht oder nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Zuwendung dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen angehören soll.
- (6) Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne können

nach Verrechnung mit Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

- (7) Zustiftungen in das Grundstockvermögen ab einem Betrag von EUR 100.000,-- können durch den Zustifter einem der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stiftungszwecke zugeordnet und mit dem Namen des Zustifters verbunden werden.

## **§ 5**

### **Verwaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Dritten nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt werden, und aus Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen, die eine ausdrückliche Bestimmung dahingehend enthalten, müssen nur nominal erhalten werden.
- (3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen gebildet werden.
- (5) Vor Beginn jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat einen Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.

## **§ 6**

### **Buchführung, Jahresrechnung**

- (1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet, wobei sie die Art der Buchführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen kann.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind innerhalb der gesetzlichen Frist ein Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) zu erstellen und mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung hat einen zutreffenden und aussagekräftigen Überblick über die Mittelherkunft, die Mittelverwendung und die Vermögenslage zu vermitteln. Die Rechnungslegung hat detailliert und nachvollziehbar die Zusammensetzung und Entwicklung des Vermögens, der nicht verwendeten Spenden, der Rücklagen, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten mit den jeweiligen Zweckbindungen zu dokumentieren. Die Jahresrechnung der Stiftung hat der Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW ERS JFA 21) zu entsprechen.

- (4) Die Stiftung veröffentlicht spätestens 12 Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres ihre Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im abgelaufenen Geschäftsjahr auf ihrer Homepage.

## § 7

### Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand und
  - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung kann, soweit es die Erledigung der Aufgaben erfordert und soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung dieser Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Organmitglieder der Stiftung, Haftung

- (1) Die Stiftungsorgane haben den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifter zu beachten.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.
- (3) Organmitglieder sind unentgeltlich tätig; nachgewiesene, angemessene Auslagen von Organmitgliedern werden von der Stiftung erstattet. Für den Sach- und Zeitaufwand von Organmitgliedern kann der Stiftungsrat angemessene Pauschalen beschließen, soweit die Mittel der Stiftung hierfür ausreichend und die Steuerbegünstigung der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird.
- (4) Organmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Sie sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (5) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Organmitglied bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- (6) Sind Organmitglieder ehrenamtlich tätig, haften sie der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt die Stiftung die Beweislast.

- (7) Sind Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, können sie von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (8) Organmitglieder müssen über technische Vorrichtungen verfügen, über die sie in einer im Geschäftsverkehr üblichen Zeit per E-Mail erreichbar sind.

## § 9

### Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Über die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands entscheidet der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands wurden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Danach werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat spätestens einen Kalendermonat vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode gewählt. Eine Wahlperiode dauert drei volle Kalenderjahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Sind nach Ablauf der Wahlperiode nicht alle erforderlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes gewählt, können die amtierenden Mitglieder des Stiftungsvorstands auf Ersuchen des Stiftungsrates und mit ihrem Einverständnis bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben.
- (4) Der Stiftungsrat bestimmt jeweils den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen untereinander nicht in gerader Linie verwandt und nicht persönlich verbunden sein (z.B. als Ehegatten oder Lebenspartner) und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen. S. 2 gilt entsprechend für das Verhältnis zwischen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und Mitgliedern des Stiftungsrates.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet automatisch mit dem Ablauf seiner Wahlperiode (es sei denn, das Vorstandsmitglied wird vor Ablauf seiner Wahlperiode mit seiner Zustimmung für eine weitere Wahlperiode gewählt), mit seinem Tod, mit der Niederlegung des Amtes, die jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen möglich ist, bei Bestellung eines Betreuers oder mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und mit dem Zugang der Abberufung durch den Stiftungsrat.
- (7) Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates. Ein Abberufungsbeschluss kann nur aus

wichtigem Grund gefasst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke verwendet oder die Gemeinnützigkeit gefährdet oder Pflichten gegenüber der Stiftung und/oder der Stiftungsbehörde verletzt oder die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht oder nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen einem Vorstandsmitglied und einem oder mehreren anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes so zerrüttet ist, dass eine Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitglied des Stiftungsvorstands den anderen Vorstandsmitgliedern nicht mehr zumutbar ist. Die Abberufung ist wirksam, solange nicht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (8) Sind weniger als drei Stiftungsvorstände länger als zwei Monate im Amt, ohne dass der Stiftungsrat neue Vorstände bestimmt hat, bestimmt der Vorstand der Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee eG so viele Stiftungsvorstände, dass drei Stiftungsvorstände wieder im Amt sind. Kommt der Vorstand der Raiffeisenbank Gmund seiner Verpflichtung zur Bestellung fehlender Stiftungsvorstände innerhalb von 30 Tagen ab dem Ende der 2-Monatsfrist gem. S.1 nicht nach, werden die fehlenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Gmund am Tegernsee bestellt.

## **§ 10**

### **Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- (1) Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden. per Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist muss mindestens 7 volle Werktage betragen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens drei Werktage verkürzt werden.
- (2) Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands die Einberufung schriftlich oder per E-Mail beantragt. Wird die Vorstandssitzung nicht innerhalb von 4 Werktagen ab dem Zugang des Einberufungsverlangens einberufen, ist das Vorstandsmitglied, das die Einberufung verlangt hat, berechtigt, die Sitzung unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften des Absatzes 1 einschließlich der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich in der Form einer Präsenzversammlung abgehalten. Aus wichtigem Grund (z.B. im Falle einer Epidemie) kann der Vorstandsvorsitzende eine virtuelle oder hybride Vorstandssitzung einberufen. Auf §§ 32 Abs. 2 und 84 b BGB neu wird verwiesen.
- (4) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufbeschlüsse); dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 16 dieser Satzung. Bei Umlaufbeschlüssen gilt eine Äußerungsfrist von 10 Tagen ab der Absendung der Aufforderung zur Abstimmung, wobei der Tag der Absendung nicht

mitgezählt wird. In dringenden Fällen kann die Frist mit Einverständnis aller Mitglieder des Stiftungsvorstands auf drei Tage verkürzt werden.

- (5) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte aller Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Video an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Sitzung oder die Fassung von Beschlüssen erhoben wird.
- (6) Ist der Stiftungsvorstand bei einer Sitzung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstandsvorsitzenden eine neue Vorstandssitzung unverzüglich mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften gem. Abs. 1 einzuberufen, bei der der Stiftungsvorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine zwingend abweichende Mehrheit bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (8) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und der Umlaufbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden sowie ggf. vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu geben.
- (9) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung wird unwirksam, wenn der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand beschließt.
- (10) Der Vorsitzende des Stiftungsrates soll – wenn möglich – an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilnehmen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils 2 Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung gemeinsam. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss einzelne oder alle Mitglieder des Stiftungsvorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB 1. Alternative befreien.



- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, unaufschiebbare Geschäfte auch ohne Einwilligung des Stiftungsrates zu besorgen. Die Zustimmung des Stiftungsrates ist nachträglich einzuholen.
- (3) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates.
- (4) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  - a. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  - b. die Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
  - c. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages gemäß § 5 Abs. 5,
  - d. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  - e. die ordnungsgemäße Buchführung sowie Sammlung der Belege und Nachweise,
  - f. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde,
  - g. die Entwicklung von Ideen und Projekten zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann ohne Mitwirkung des Stiftungsrates im Einzelfall über Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro entscheiden, auch wenn diese im Haushaltsvoranschlag nicht enthalten sind, soweit Haushaltsmittel in entsprechender Höhe vorhanden sind. Je Kalenderjahr darf maximal über Ausgaben in Höhe von insgesamt 20.000 Euro so entschieden werden. Der Stiftungsrat kann den Betrag von EUR 20.000 verändern.
- (6) Der Stiftungsvorstand hat für folgende Geschäfte die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen: Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 5.000 Euro im Einzelfall sowie für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen für Mitarbeiter der Stiftung und für Verträge über Mieträume, die von der Stiftung genutzt werden sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die nach dem jeweiligen Bayerischen Stiftungsgesetz der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedürfen.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer sowie weitere Personen auch gegen Entgelt beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich anderen Personen übertragen, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen, die Steuerbegünstigung der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird und der Stiftungsrat zustimmt.
- (8) Auf Verlangen der Stiftungsbehörde oder des Stiftungsrates hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die

bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

## § 12 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die keine Amtsträger sind, und höchstens zwanzig natürlichen Personen. Mitglieder des Stiftungsrats sollen die jeweiligen Bürgermeister der Tegernseer Gemeinden Gmund am Tegernsee, Tegernsee, Rottach-Egern, Kreuth und Bad Wiessee, der jeweilige Landtagsabgeordnete des Stimmkreises Miesbach und der jeweilige Bundestagsabgeordnete des Wahlkreises Starnberg (Wahlkreis Nr. 224) sein („Amtsträger“).
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates wurden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft für eine Wahlperiode berufen. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat rechtzeitig vor Ablauf einer Wahlperiode, spätestens einen Kalendermonat vor diesem Termin, im Wege der Zuwahl (Kooptation). Jede Wahlperiode umfasst fünf volle Kalenderjahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während einer Wahlperiode aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Sind nach Ablauf einer Wahlperiode nicht alle erforderlichen Mitglieder des Stiftungsrates gewählt worden, können die amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats und mit ihrem Einverständnis bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.
- (5) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend für Mitglieder des Stiftungsrates
- (6) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet automatisch mit dem Ablauf seiner Wahlperiode, (es sei denn, das Mitglied des Stiftungsrats wird vor Ablauf seiner Wahlperiode mit seiner Zustimmung erneut für die neue Wahlperiode zum Mitglied des Stiftungsrats bestellt), mit seinem Tod, mit der Niederlegung des Amtes, die jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen möglich ist, bei Bestellung eines Betreuers oder mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit sowie mit dem Zugang eines Abberufungsbeschlusses. Amtsträger scheidet mit dem Ausscheiden aus ihrem (politischen) Amt auch aus dem Stiftungsrat aus.
- (7) Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller nicht betroffenen Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied des Stiftungsrats hat bei diesem Beschluss kein Stimmrecht, muss aber angehört werden. Ein Abberufungsbeschluss darf nur aus wichtigem Grund gefasst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke verwendet oder die Gemeinnützigkeit gefährdet oder Pflichten gegenüber der Stiftung und/oder der Stiftungsbehörde verletzt oder die anderen Mitglieder

des Stiftungsrats über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht oder nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Tätigkeit fähig ist oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem betroffenen Stiftungsratsmitglied oder einem oder mehreren Mitgliedern des Stiftungsrates so zerrüttet ist, dass eine Zusammenarbeit mit dem betroffenen Stiftungsratsmitglied den anderen Stiftungsratsmitgliedern nicht mehr zuzumuten ist; die Abberufung ist wirksam, solange nicht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (8) Sind weniger als 7 Mitglieder des Stiftungsrats, die keine Amtsträger sind, länger als 3 Kalendermonate im Amt, ohne dass der Stiftungsrat neue Stiftungsratsmitglieder zugewählt hat, bestimmt der Vorstand der Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee eG ergänzend so viele weitere Mitglieder des Stiftungsrats, dass mindestens 7 Stiftungsratsmitglieder vorhanden sind, die keine Amtsträger sind. Kommt der Vorstand der Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee eG der Bestimmung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Ende der 3-Monats-Frist gemäß Satz 1 nicht nach, werden die fehlenden Mitglieder des Stiftungsrates vom jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Gmund am Tegernsee bestellt.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit und beschließt insbesondere über folgende Maßnahmen:
- a. den Haushaltsvoranschlag und die Projektliste für das Geschäftsjahr,
  - b. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und von eventuellen Umschichtungsgewinnen und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  - c. die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
  - d. den Erlass und die Änderungen einer Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
  - e. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - f. die Einwilligung zum Abschluss genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 6,
  - g. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates,
  - h. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,

- i. die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und von Mitgliedern des Stiftungsrates,
  - j. die Einrichtung beratender Gremien (mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes),
  - k. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand und für den Stiftungsrat,
  - l. die Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung der Stiftung jeweils nach Anhörung des Stiftungsvorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss über das jeweilige Geschäft mit einem Mitglied des Stiftungsvorstandes und in sonstigen Angelegenheiten, die die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die jeweilige Rechtshandlung betreffen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird ermächtigt, den Beschluss des Stiftungsrates dem betroffenen Mitglied des Stiftungsvorstandes mitzuteilen und die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Rechtshandlungen gegenüber dem jeweiligen Stiftungsvorstandsmitglied vorzunehmen.

#### **§ 14**

##### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, hilfsweise vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einberufen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung bei der Berechnung der Einladungsfrist nicht mitgezählt werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens 7 Tage verkürzt werden. Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich oder per Mail. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie dazu verpflichtet.
- (2) Sitzungen sind außerdem einzuberufen, wenn fünf Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich oder per Mail vom Vorsitzenden des Stiftungsrates die Einberufung einer Stiftungsratssitzung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 4 Werktagen ab dem Zugang des Einberufungsverlangens, sind die Mitglieder des Stiftungsrates, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, die Sitzung des Stiftungsrates unter Beachtung der Form- und Fristbestimmungen gem. Abs. 1 einschließlich der Tagesordnung selbst einzuberufen.
- (3) Stiftungsratssitzungen werden grundsätzlich in der Form von Präsenzversammlungen abgehalten. Aus wichtigem Grund (z.B. einer Pandemie) kann der Stiftungsratsvorsitzende eine virtuelle oder hybride Stiftungsratssitzung einberufen. Auf §§ 32 Abs. 2 und 84 b BGB wird verwiesen.
- (4) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse schriftlich oder per

Mail gefasst werden (Umlaufbeschlüsse); dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 16 dieser Satzung. Bei Umlaufbeschlüssen gilt eine Äußerungsfrist von 10 Tagen ab der Absendung der Aufforderung zur Abstimmung, wobei der Tag der Absendung nicht mitgezählt wird. In dringenden Fällen kann die Frist mit dem Einverständnis aller Stiftungsratsmitglieder auf 3 Werktage verkürzt werden.

- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, der Vorsitzende des Stiftungsrates oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, und die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Stiftungsrates, die keine Amtsträger sind (im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2), mindestens ebenso hoch ist wie die Anzahl der anwesenden und vertretenen Amtsträger. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Sitzung oder die Fassung von Beschlüssen erhoben wird.
- (6) Ist der Stiftungsrat bei einer Sitzung nicht beschlussfähig, ist vom Stiftungsratsvorsitzenden eine neue Stiftungsratssitzung unverzüglich mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften gem. Abs. 1 einzuberufen, bei der der Stiftungsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens 8 Stiftungsratsmitglieder, die keine Amtsträger sind, anwesend oder vertreten sind und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen. Mehrfachvertretung ist zulässig. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt. Die Vollmacht ist zur Sitzungsniederschrift nach Abs. 9 zu nehmen.
- (8) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz keine zwingende, abweichende Mehrheit bestimmt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsrates und der Umlaufbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsrates sowie ggf. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (10) Der Stiftungsvorstand hat den Vorsitzenden des Stiftungsrates bei der Vorbereitung von Sitzungen des Stiftungsrates, bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften sowie dem Vollzug der Beschlüsse zu unterstützen.
- (11) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese ändern und aufheben.

## **§ 15 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann für einzelne Bereiche, z. B. Projekte, Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung und Vermögensbewirtschaftung, Arbeitsgruppen einrichten, in denen sich Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen können.
- (2) Die Arbeitsgruppen beraten die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten, um deren Bearbeitung sie gebeten wurden oder deren Bereich sie ausgewählt haben, und wirken in der Arbeit der Stiftung in Absprache mit dem Stiftungsvorstand mit.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen, die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen und andere organisatorische Regelungen für die Arbeitsgruppen bestimmt der Stiftungsvorstand.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

## **§ 16 Änderungen der Satzung**

Für Satzungsänderungen wird auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, mit der Maßgabe, dass die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes geändert wird. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## **§ 17 Auflösung der Stiftung durch Stiftungsorgane**

- (1) Der Stiftungsrat soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Der Stiftungsvorstand ist vor der Auflösung anzuhören. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- (2) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## **§ 18 Auflösung der Stiftung durch Insolvenz**

Die Stiftung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit der Rechtskraft des Satzung vom 27.06.2023

Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird, aufgelöst.

## § 19 Vermögensanfall und Liquidation

Mit der Auflösung, der Aufhebung oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an die Gemeinden Gmund am Tegernsee, Rottach-Egern, Kreuth und Bad Wiessee und die Stadt Tegernsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## § 20 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift der Stiftung, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch die Finanzverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Geschäftsordnungen sind ihr in der jeweils aktuellen Fassung zur Information vorzulegen.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.08.2017, von der Regierung von Oberbayern genehmigt mit Schreiben vom 21.09.2017 Nr.12.1-1222.1 MB 46, außer Kraft.

Gmund a.Tegernsee, den **28.6.2023**

gez. Ingrid Eder

.....  
Ingrid Eder  
(Stellvertretende Vorsitzende des  
Stiftungsrates)

**Genehmigt**

von der Regierung von Oberbayern  
mit RS vom 30.06.2023  
Nr. 1222.17.1.3 MB-1-46

